#### **Landesbibliothek Oldenburg**

#### **Digitalisierung von Drucken**

## Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 1-10

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

### Anlage 1.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Amt des Oberstaatsanwalts beim Oberlandessgerichte bietet für sich allein keine hinreichende Beschäftigung für einen Beamten. Das Staatsministerium hat deshalb seit Einführung der neuen Gerichtsorganisation im Jahre 1879 den Oberstaatsanwalt in ausgiediger Weise herangezogen zur Ausarbeitung von Gesehentwürsen, Berordnungen und Reglements, deren Erlassung durch die sogenannten Reichsjustizgesetze, die Neubeordnung des Gestängniswesens und endlich durch das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze erforderlich wurde.

Nachdem nunmehr aber diese Arbeiten in allen wesentlichen Theilen beendet sind, erscheint es angezeigt, den Bersuch zu machen, das Amt des Oberstaatsanwalts von einem anderweitig angestellten Staatsdiener im Nebenamt verwalten zu lassen. Entsprechend der in ähnlichen Fällen getroffenen Beordnung wird dem Staatsdiener, der neben seinen übrigen Geschäften noch dieses wichtige Amt wahrsunehmen hat, eine Funktionszulage zu gewähren sein, die bei der Bedeutung und Verantwortlichkeit dieses Amtes auf 900 M im Höchstbetrage wird bemessen werden müssen.

Die Staatsregierung läßt baher dem geehrten Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abanderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, mit dem Antrage zugehen:

ber Landtag wolle dem Entwurfe seine verfaffungs-

mäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 27. Oftober 1900.

Staatsministerium. Willich.

Mugenbecher.

#### Rebenanlage zu Anlage 1.

#### Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.

Urtifel.

In dem Gehaltsregulativ des dauernden Bedarfs an Gehalten für den Civildienst des Großherzogthums wird zu Nr. 43 (Oberstaatsanwalt) in der Spalte "Bemerkungen" Folgendes hinzugefügt:

Wird das Amt des Oberstaatsanwalts einem anderweitig besoldeten Staatsdiener übertragen, so kann diesem eine Funktionszulage bis zu 900 M gewährt werden.

Mulagen. XXVII. Landtag. 3, Berfammlung.

### Anlage 2.

An den Landtag des Großherzogthums.

In den dem geehrten Landtage vorgelegten Boranschlag der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1900/02 war zu § 154 der Ausgaben für die Bergrößerung und den Umbau der Forstarbeiterwohnung zu Abdernhausen eine Summe von 3700 M eingestellt. Seitens des Landtags wurde zwar der ausgestellte Bauplan im Allgemeinen nicht beanstandet, dagegen der Kostenanschlag für zu hoch erachtet und dementsprechend die beantragte Summe von 3700 M auf 2700 M herabgesetzt.

Da nach der bestimmten Erklärung der Bauverwaltung die bewilligte Summe zur Aussührung des vorgeschlagenen Baus nicht ausreichte, so ist zunächst versucht worden, den Bauplan in seinem Umfange soweit möglich zu reduziren und dadurch eine Herabminderung der Kosten zu erreichen. Dieser Bersuch hat zu dem Ergebnisse geführt, daß auch bei weitgehender Einschränkung des Plans ein zweckmäßiger

Olbenburg, ben 6. November 1900.

und dem Bedürfnisse genügender Bau einen Kostenauswand von mindestens 3200 M erfordert. Steht diese Summe nicht zur Verfügung, so würde der vorläufig ausgesetzte, aber durchaus nothwendige Bau unterbleiben müssen und jür die Zufunst die Wöglichkeit einer Vermiethung des Hauses überhaupt in Frage gestellt werden.

Die Staatsregierung läßt hiernach ergebenft beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich mit der Erhöhung der zu § 154 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums für die Vergrößerung und den Umbau der Forstarbeiterwohnung zu Addernhausen bewilligten Summe von 2700 Mauf 3200 M einverstanden erklären und diese Summe für das Jahr 1901 zur Verfügung stellen.

Staatsministerium. Willich.

Stein.

Anlagen. XXVII. Landtag. 3. Berfammlung.

## Anlage 3.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nach Artifel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodenfreditanstalt für das Herzogthum, soll die Verwaltung der Anstalt von einer besonderen Direktion gesührt werden, doch ist dem Staatsministerium auch gestattet, dieselbe mit der Verwaltung einer anderen, unter dem Departement des Innern stehenden Anstalt des Herzogthums in Verbindung zu bringen. Das Staatsministerium hat von dieser Vesugniß Gebrauch gemacht und durch § 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem gedachten Gesetze die Verwaltung der Bodenfreditanstalt einstweisen der Direktion der Ersparungskasse überstragen, der für die unmittelbare Leitung der Anstalt ein serneres Mitglied zugeordnet wurde, während die Kassenuch Rechnungssührung dem Hülfspersonale der Ersparungsstasse führ blieb.

Dieser Anordnung ist damals nur eine vorübergehende Bedeutung beigelegt und die Ausstattung der Bodenfreditsanstalt mit eigenem Personale blieb vorbehalten, sobald dies nach der Entwickelung des Institutes oder den Vershältnissen der Ersparungskasse ersorderlich erscheinen sollte.

Inzwischen aber haben sich die Ginlagen ber Er= iparungstaffe von 8-9 auf 17-18 Millionen erhöht und die Darleihen der Bodenkreditanstalt sind nach anfänglich langfamer Entwickelung auf ca. 7 Millionen Mark ange-Von Seiten ber Ersparungsfasse ift beshalb, namentlich mit Rückficht auf Die durchaus gebotene Ent= laftung bes gemeinsamen Berwalters, die Trennung beider Unftalten beantragt und die Direftion der Bodenfredit= anstalt hat diesem Antrage zugestimmt, ba ohnehin bei Fortbauer des jegigen Buftandes ber an die Ersparungsfaffe geleistete Beitrag zu ben Geschäftstoften einer Revision gu unterziehen fein wurde, nachdem in den letzten Jahren das Personal in bedeutendem Umfange für die Bodenfreditanstalt in Anspruch genommen ift. Da endlich die lleberfiedelung der Ersparungsfasse in das für fie erricht te neue Gebäude Gelegenheit giebt, der Bodenfreditanstalt hinreichende Raume zu überweisen, jo hat bas Staats-ministerium in Beziehung auf bie Dienstraume und bie Beamten die Trennung beider Anstalten für den Beginn

bes nächsten Jahres in Aussicht genommen. Die Direftion der Bodenfreditanstalt wird wie bisher aus zwei nebenamtlich beauftragten Berwaltungsbeamten und einem juriftischen Mitgliede bestehen. Bas den Ber= walter und das Sulfspersonal anlangt, so ift bereits von bem Regierungstommiffar in der Sitzung des Landtags vom 13. December 1881 (Berichte bes 21. Landtags, Seite 86) bemerft worden, daß falls die Anftalt felbstständig gemacht werden folle, ein Raffenbeamter und ein Buchhalter unbedingt nothwendig fein wurden, weshalb die Ermächti= gung für bas Staatsministerium erbeten wurde, brei ftandigen, durch die Berwaltung der Bodenfreditanftalt er= forderlich werdenden Beamten nach feinem Ermeffen Staats= dienerrechte zu ertheilen. Der Landtag hat diefen Untrag nicht angenommen, sondern mit dem Untrage des Ausschuffes fich einverstanden erflart, daß bas Staatsminifterium nur einem ftändigen Beamten nach feinem Ermeffen Staats= dienereigenschaft ertheilen dürfe. Mit dieser Beschränfung ift die für nothwendig erachtete selbstständige Verwaltung ber Anstalt nicht burchzuführen. Es bedarf dazu eines ersten Beamten oder Verwalters, der zugleich die Führung der Kaffe übernimmt, und eines zweiten Beamten, eines Buchhalters und Kontrolleurs, der die Bücher führt und die Kontrolle ausübt. Für das Schreibwert und einen Theil des Rechnungswesens ze. ift ferner noch eine geeig= nete Kraft zu engagiren. Duß aber bie beiden ftändigen Mitglieder in Hinblick auf die mit der Führung einer Kaffe verbundene Berantwortung, die Berpflichtung zur Sicherheitsleiftung und die erft durch langere Erfahrung Bu gewinnende Renntnig im Sypothefenwefen, die Gigen= ichaft von Civilftaatsdienern haben muffen, wird weiterer Begründung nicht bedürfen.

Die Staatsregierung beantragt hiernach: der geehrte Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß auch einem zweiten ständigen Beamten der Bodenfreditanstalt die Gigenschaft eines Civilstaatsdieners beigelegt werden fann.

Oldenburg, den 8. November 1900.

Staatsministerium. Willich.

Minzebrod.

Mulagen. XXVII. Landtag. 3. Berfammlung.



### Unlage 4.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Am Morgen des 29. Juni d. J. ift die aus 3 festen Jochen von je 31,5 m Lichtweite und aus einem Drehjoch von 12,25 m Durchlagweite bestehende Gifenbahnbriide über die hunte am Ohrt bei Elsfleth durch den Schlepp= fahn "Beserzeitung" erheblich beschädigt worden, indem das Schiff die Durchlaßöffnung verfehlte und den festen Theil der Brücke so traf, daß die der Durchlaßöffnung zunächst benachbarten festen beiden Ueberbauten von ihren Lagern und zum Theil felbst von ihren Pfeilern abgeschoben und verbogen, sowie in einzelnen Konstruftions= theilen vollständig zerftört wurden. Die badurch außer Betrieb gesette Brücke wurde gunächst soweit refonftruirt und darnach durch Soche gestütt, daß fie für den Bersonen= verkehr, zunächst unter Umsteigen, am 12. Juli d. 3. und für den gesammten Berfehr provisorisch am 24. September wieder in Betrieb genommen werden fonnte, nachdem übrigens der Umsteigebetrieb am 16. September d. 3. hatte wieder aufgehoben werden fonnen. Die Entschließungen über die Stützung ber Brude durch Joche und ihre Biederinbetriebnahme mit Maschinen wurden vorher ausgesett, weil es für zwedmäßig erachtet werden mußte, vor ihrer Wiederbelaftung junächst ein unparteilsches Gutachten über Die verminderte Biderstandsfähigkeit und über die Sohe des durch den Rahn angerichteten Schadens einzuholen, welch' letterer nach dem gedachten Gutachten und abgesehen von dem erwachsenen erhöhten Betriebsauswand auf 16 424 M 60 & abgeschätzt worden ist.

Im Uebrigen hatten die Untersuchungen des äußeren Zustandes der Brücke von fachtundiger Seite und insbesondere auch der Qualität ihres Materials von Seiten der technischen Bersuchsanstalt in Charlottenburg an 23 Bersuchsftaben ergeben, daß die Aufwendung weiterer Mittel auf die Rekonstruktion der beschädigten Ueberbauten der Brücke nicht sich empfahl. Das Material der Brücke erwies sich als berart minderwerthig und von so verschiedener Qualität, daß die Berantwortung dafür, mit fonft als geeignet anzusehenden Berftärfungen auch wirklich die der letteren am meiften benöthigten Stellen gu treffen, nicht übernommen werden fonnte. Es ift dies Ergebniß wohl einerseits Folge ber gewaltsamen Beanspruchung ber Brüde durch die Rollifion mit dem Schiffstorper, andererfeits indeffen ließ fich nicht verfennen, daß auch abgeseben davon sowohl das Material der Ueberbauten an sich, als auch die Konftruftion, zu welcher es früher zusammengefügt wurde, den heutigen, an die Festigkeit solcher Konstruktionen gu ftellenden Anforderungen schon feit einiger Beit nicht mehr entsprach, ein Mangel, ber nicht nur den beiden beschädigten Ueberbanten, sondern der gangen Brücke anhaftet. Diefer Mangel hat bann, als er erfannt wurde, auch ichon früher Beranlaffnng gegeben, die Brücke in mehrfacher Beziehung zu verftarten und blieb die Beranlaffung, baß die Brude niemals mit unseren in den letten Jahren beschafften schwereren Lokomotiven befahren werden konnte.

Unlagen. XXVII. Landtag. 3. Bersammlung.

Ohne Zweifel würde der Ausschluß dieser Maschinen von der Strede Sude Brate - auch die fleinen Brucken über die Safeneinfahrt zu Elsfleth und über bas Elsflether Tief warten noch des Umbaues dafür — noch einige Jahre fich haben verantworten laffen; allein der Erfat der Suntebrude burch eine neue Brude war innerhalb bes Staatsministeriums und der Gisenbahndirektion doch wiederholt schon erwogen worden, und er wurde auf die Dauer um fo weniger fich haben von der hand weisen laffen, als der Brüde, abgesehen von ihren vorerwähnten Mängeln, befanntlich noch der weitere Mangel anhaftet, daß die Weite ihrer Durchlagöffnung fehr flein und die letztere felbst nicht mehr in ber natürlichen Stromrinne ber Sunte gelegen ift, sodaß also auch in Bälde die Berücksichtigung der Interessen ber Schifffahrt auf der Hunte zu einer ganzlichen Um-gestaltung wenigstens der Drehbrücke hatte führen muffen. Würde man also später zu dieser Umwandlung und aus Anlag der eingetretenen Beschädigung im vorigen Sommer vorerft zu dem Erfat ber beschädigten beiden Ueberbauten durch neue und fräftigere Konstruftionen sich entschlossen haben, so würden diese neuen Ueberbauten der gufünftigen Erweiterung der Durchlagöffnung wieder im Bege gelegen haben, außerdem aber hatte die Brücke alsdann immer noch einen, zwar unbeschädigten, aber nach wie vor mit bem Mangel einer unzulänglichen, veralteten Konftruftion aus minderwerthigem Material behafteten britten feften Ueber= bau aufzuweisen gehabt, der weiter die Beranlaffung geblieben wäre, die schweren Maschinen von dem Berkehre über die Brücke auszuschließen.

Unter folchen Umftanden gelangte die Staatsregierung zu der Ansicht, daß die Gelegenheit des erforderlichen Erfates ber Brude auf mehr als die Salfte ihrer Lange durch andere Konftruftionen benutt werden mußte, von Grund aus Wandel zu schaffen. Die Gelegenheit dafür war und ift um so günftiger, als gerade 2 ausreichend ftarte und geeignete Ueberbauten an anderer Stelle ber Bahn entbehrlich werden und, ohne erhebliche Umarbeiten darauf verwenden zu brauchen, für den Umbau der Brucke benutt werden könnten, fo daß unter hinzulegen der Licht= weite des der Drehbrude zunächst benachbarten Ueberbaues gur Drehbrude im wejentlichen weiter nichts, als die Musführung einer neuen Drehbrücke mit einem neuen Drehpfeiler und dem fonft erforderlichen Bubehör erübrigte. Die vorhandenen Pfeiler, von welchen nach folchem Projette übrigens ber zwischen ber Drehbrude und ber festen Brude gu beseitigen ware, fonnten wiederbenutt werben. Die beiden neuen Ueberbauten fonnten aus der Brücke über den Sicherheitshafen in Bremen-Neuftadt gewonnen werden, die, nachdem der Safen bereits zugeschüttet worden ift, durch einen gewöhnlichen Bahnförper erfett werden wird, während die Zweckmäßigkeit der Erweiterung der Drehbrücke um die Lichtweite der ihr junachft gelegenen feften Deffnung und damit zu einer zweiarmigen Brude durch die Dertlich=

feit in Berbindung mit den vorgeschilderten Umftanden gegeben war. Ueber die Bertheilung der zur Berfügung stehenden und mehr als ausreichenden Gesammt-Durchlagweite auf die ein= zelnen beiben Durchlagöffnungen war mit einer Reihe fach= fundiger Interessenten ohne weiteres Einverständniß dahin erzielt worden, daß die Weiten beider Deffnungen verschieden groß anzuordnen feien, daß die größte beider Beiten an die fefte Brude anzuschließen und fo zu bemeifen fei, daß für die fleinere, am linken hunteufer gelegene Durchlagöffnung auch nach einem eventuell fpater hingugufügenden zweiten Brückengleife noch dieselbe Weite von 16 m übrig bleibe, welche für die Durchlagöffnung ber neuen Strafenbrude bei Suntebrud für erforderlich erachtet worden ift. Es ergab fich baraus eine Lichtweite von 21,4 m fur die großere und von vorläufig 19,3 m für die tleinere Durchlagöffnung. Bum Bergleiche mag angeführt werden, daß jede der beiden Durchlagöffnungen ber Beferbrücke bei Bremen 17,92 m und die ber Emsbrude bei Weener 20,00 m weit ift, während die Durchlagöffnung der vorhandenen huntebrücke am Dhrt, wie schon bemerft, 12,25 m Lichtweite aufweist.

Durfte einerseits sowohl bas nach Borftehendem feftgelegte Projett an fich als auch feine Ausführung bei eingetretener Beranlaffung als zweckmäßig anzuerkennen fein, so mußte aber auch andererseits als dringlich erscheinen, ben bestehenden Zuständen so rasch wie möglich abzuhelfen. Es ftand nicht fest, ob die Brude durch Joche fich noch wurde ftugen laffen, oder ob der Umfteigebetrieb an der Brücke weiter hatte ertragen werben muffen. Im ersteren Falle war es gerathen, mit den Jochen möglichft nicht zu überwintern, im letteren Falle Pflicht, Die geeigneten Mittel zu ergreifen, dem gedachten Buftande ipateftens vor Gintritt rauberen Betters ein Ende gu machen, in jedem Falle brangten die Berhaltniffe gur Inangriffnahme bes Umbaues, beziehungsweise zur Refon-

struftion bes beschädigten Theiles der Brude.

Für die lettere find auf Boj. 121 (Sonftige und unvorhergesehene Husgaben) des Etats der Betriebsfaffe für die laufende Finanzperiode jährlich 30 000 M, im Ganzen alfo 90 000 M vorgesehen und biefe Mittel würden mehr als ausgereicht haben, um die Brücke wieder in ihren vormaligen Zustand zu versetzen. Rach den Ubfichten der Staatsregierung und bem vorerörterten Projette handelte es fich indeffen nicht nur um einen Erfat, sondern im Besentlichen um eine Berftärfung und Berbefferung der Brücke jum Gesammtbetrage von 132 000 M, ber, weil er den Betrag von 60 000 M übersteigt und ihn auch nach Abzug ber Entschädigung seitens ber Gigenthumerin bes Schiffes, welches ben Schaben anrichtete, noch überfteigen wird, auf ben Baufonds zu übernehmen war, auf welchem ber Staatsregierung indeffen Mittel für unborhergesehene Ausgaben befanntlich nicht zur Verfügung stehen.

Die Staatsregierung wurde die gange Ungelegenheit daber von vornherein vor einen außerordentlich zu be-

rufenden Landtag gebracht haben, wenn ihre Erledigung auf beffen in Aussicht genommenen Busammentritt hatte warten fonnen. Bei Dringlichfeit der Gache, und um die Berufung bes Landtages zweimal turz hintereinander zu vermeiden, ließ fie daher mit Bezugnahme auf Artitel 193 bes Staatsgrundgesetes beim ftandigen Landtagsausschuffe beantragen, er möge gutachtlich bamit sich einverstanden erflären, daß unverzüglich mit den nach Borftebendem am dringlichsten zu erachtenden Arbeiten gemäß Umbauprojettes begonnen werde.

Es waren diefes die Auswechselung, beziehungsweise Unterftützung der drei festen Ueberbauten und der Aufbau des neuen Drehpfeilers der Brude. Insbesondere mußte auch die Inangriffnahme bes Pfeilerbaues aus dem Grunde eilig erscheinen, weil er das geeignete Mittel für die provi-sorische Abstützung des der Drehbrücke zunächst gelegenen und fpater gu beseitigenden festen Ueberbaues bei fpater gu erwartendem Eisgange in ber Sunte bieten wird, und weil bei Aufschub dieses Pfeilerbanes zu befürchten stand, daß es nicht mehr gelingen durfte, die Arbeiten vor Wieder= aufnahme bes lebhafteren Schiffsverfehres im nächsten Jahre zu vollenden, diefer vielmehr eine burch die Bauarbeiten gesperrte Durchlagöffnung an der Brücke antreffen mußte.

Der ständige Landtags-Ausschuß hat dem vorgenannten Ersuchen in seiner Sigung vom 12. September in ber Boraussetzung entsprochen, "daß mit der Fundirung des Drehpfeilers gemäß Bersicherung des Staatsministeriums raschest thunlich begonnen und der Bau besselben nach beften Rräften gefordert werde", und hat die Staats= regierung um fo weniger Bedenten getragen, barauf ihrerseits in vorbeschriebener Weise mit dem Umbau zu be-ginnen, als das Projekt bis dahin überall auch bei betheiligten anderen Stellen und Sachverständigen einstimmige Billigung gefunden hatte, und nicht wohl zu bezweifeln war, daß unter obwaltenden Umftanden und gegebenen Berhältniffen sowohl bas Projett, als auch der Beginn feiner Ausführung nachträglich die Buftimmung bes geehrten Landtages erhalten wurd .

Darnach läßt die Staatsregierung beantragen, indem fie weitere Austunft ben mundlichen Berhandlungen bor-

behalten darf:

der geehrte Landtag wolle dem vorgenannten Projette bes Umbaues ber Gifenbahnbrucke über die Sunte am Ohrt bei Elsfleth und ber bereits erfolgten Inangriffnahme des Baues nachträglich feine Bustimmung ertheisen, sowie damit sich einverstanden erklären, daß die für den Umbau im Ganzen zu 132 000 M veranschlagten Kosten auf den Baufonds übernommen werden.

Es wird bagu bemerft, daß bem Baufonds aus ber vergangenen Finanzperiode an Ueberschüffen der Betriebsfasse und an Ersparungen rund 350 000 M mehr zu-

geflossen sind, als veranschlagt werden konnte.

Olbenburg, den 14. November 1900.

Staatsministerium.

## Anlage 5.

Staatsministerium.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Der deutsche Schulschiff-Berein, welcher seinen Sit in Berlin hat, verfolgt sagungsgemäß den Zweck, junge Seeleute heranzubilden und damit den Nachwuchs an tüchtigen Seeleuten zu fördern. Der Berein verdankt seine Entstehung der Erkenntniß, daß für die Bermehrung und Ausbildung des unentbehrlichen seemännischen Nachwuchses die gegenwärtigen Sinrichtungen nicht genügen. Wenn es in Deutschland auch nicht an jungen Leuten mangelt, die den Wunsch haben, sich dem Seemannsberufe zu widmen, so fehlt es doch an ausreichender Gelegenheit, in den Beruf einzutreten, weil die Aussicht, als Schiffsjunge Annahme und Ausbildung zu finden, sehr erschwert ist. Die Segel-schiffe, auf denen die Ausbildung der Schiffsjungen zweckmäßig nur erfolgen fann, erfahren befanntlich von Jahr ju Sahr eine Abnahme und find nicht mehr im Stande, das Angebot von Schiffsjungen aufzunehmen. Dazu fommt, daß die Mitnahme einer größeren Anzahl von Jungen nicht nugbringend ist und der Segelschiffsahrt mit Rücksicht auf ihre wirthschaftliche Lage nicht zugemuthet werden fann, die Ausbildungskosten für den seemännischen Nachwuchs im Interesse der gesammten Seeschiffsahrt, namentlich auch der Dampfer, zu übernehmen. Der Schulschiff-Berein will hier helfend und unterstützend eintreten. Er beabsichtigt fein Ziel durch die Beschaffung und Unterhaltung von Schulschiffen zu erreichen. Auf fahrenden Segelschiffen follen die Jungen unter der Leitung tüchtiger Rapitaine und Offiziere ausgebildet werden, um später als Matrosen gur handelsflotte überzugehen und dann den Berufsweg in dem üblichen Gange weiter zu verfolgen. Die Bergütung für die Berpflegung und Ausbildung an Bord ber Schulichiffe foll gering bemeisen werden, um auch den Schiffsjungen aus fleineren Berhältniffen den Gintritt in den Seemannsberuf zu erleichtern.

Die erheblichen Geldmittel, welche dem Berein bereits zugefloffen find, haben es ermöglicht, ein größeres, zur

Oldenburg, den 20. November 1900.

Aufnahme von 200 Schiffsjungen bestimmtes Segelschiff in Bau zu geben. Das Schiff, welches den Namen Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin tragen wird, soll in Oldenburg registrirt werden und während seines Ausenthalts in den heimischen Gewässern zeitweilig in Elssleth liegen, soweit die Wasserverhältnisse solches gestatten. Das Schulschiff wird im Frühjahr 1901 seine erste Reise antreten.

Da die laufenden Mitglieder-Beiträge und sonftige Buwendungen nicht hinreichen, um das Schulschiff mit der vollen Anzahl von Schiffsjungen bauernd zu besetzen, hat der Berein fich an das Reich und die deutschen Bundesfeestaaten mit der Bitte um Bewährung fortlaufender Beihülfen gewandt. Die Staatsregierung ift ber Unficht, daß diesem Antrage zu entsprechen sein möchte, weil die gemein= nutgigen Ziele des deutschen Schulschiff-Bereins in erfter Linie ber deutschen Rufte: ihrer Bevölferung und ihren Erwerbszweigen zu Gute fommen. In letterer Begiehung darf bemerkt werden, daß sich in den oldenburgischen Rhedereibetrieben schon seit länger ein fühlbarer Mangel an Oberfteuerleuten b. h. folden Steuerleuten, die bas Befähigungszeugniß zum Schiffer auf großer Fahrt und damit die Berechtigung besitzen, eintretendenfalls den Kapitain zu erfeten, geltend macht. Nach der Auffassung Sachverständiger sind die Bestrebungen bes Schulschiff Bereins geeignet, diesem Mangel abzuhelfen. Was die Bemefsung der Beihülfe anbelangt, fo scheint die Gewährung eines jährlichen Zuschuffes von 2500 M nach Lage der Berhältniffe angemeffen und der Bedeutung unferer Rhederei entsprechend zu fein. Die Staateregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle vorläufig für die Jahre 1901 und 1902 jährlich 2500 M zum Zwecke der Unterstützung des deutschen Schulschiff-Bereins aus der Landeskasse des Herzogthums zur Verfügung itellen.

Willich.

Münzebrock.

Anlagen. XXVII. Landtag. 3. Bersammlung.

### Unlage 6.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung beifolgend den Entwurf eines Gefetes für das Bergogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Infel Bangerooge, nebst Begründung mit dem Untrage zugeben:

Oldenburg, den 20. November 1900.

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe feine verfaffungsmäßige Buftimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Willich.

#### Rebenanlage zu Anlage 6.

#### Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.

Auf der Infel Wangerooge dürfen keine Bauten aufgeführt werben, welche die Sichtbarfeit der auf der Infel befindlichen Seezeichen vom Fahrwaffer aus beeinträchtigen.

3m Gingelnen ift verboten:

1. auf bemjenigen Theile ber Infel, welcher durch die Linien misweisend West vom Leuchtthurm durch Nord und Oft bis zur gradlinigten Richtung Leuchtthurm-Minfener Kirche begrenzt wird, Bauwerte zu errichten, deren Sohe über bem Erbboden einschließlich ber Aufbauten und Fahnenftangen mehr als 15,5 bis 18,5 Meter je nach der Sohen= lage bes Bauplages und der Entfernung des Fahr= waffers beträgt;

2. bis zu je 15 Meter Entfernung von der Richtungslinie "Leuchtthurm—Dünenbake und darüber hinaus" Bauten aufzuführen, deren Sohe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen den Fußpunkt der

Dünenbake überragt.

Die Errichtung von Gebäuden, Um= und Aufbauten unterliegt der Genehmigung des Amtes, welches auch in jedem Falle nach Anhörung des Bezirksbaumeisters die zuläffige Bauhöhe in einem schriftlichen Bescheide fest= zustellen hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden feine Unwendung auf Seezeichen, die von der zuständigen Behörde errichtet werden.

Für die Infel Wangerooge fonnen baupolizeiliche Vorschriften im Wege der Verordnung erlaffen werden.

Uebertretungen ber Borichriften Diefes Gefetzes und der auf Grund des § 4 erlaffenen baupolizeilichen Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe eintritt, mit Geldstrafen bis zu 60 M

oder mit Saft bis ju 14 Tagen bestraft.

Bugleich fann die Fortsetzung vorschriftswidrig befundener oder der ertheilten Erlaubniß nicht entsprechend ausgeführter Bauten vom Amte unterfagt, auch die Abänderung ober Abtragung folcher Bauten amtsfeitig an= geordnet werden. Im Falle den Anordnungen feine Folge gegeben wird, find dieselben auf Kosten bes Bauherrn ober Baumeisters zwangsweise auf polizeilichem Wege zur Ausführung zu bringen.

#### Begründung.

Alls im Jahre 1889 mit ber Bebauung ber nördlichen Dünenkette auf ber Infel Wangerooge begonnen werden follte, bedurfte es im Interesse der Erhaltung der Sichtbarkeit der auf der Insel befindlichen Seezeichen des Er- | drei Beferuferstaaten vom Tonnen- und Bakenamt in

Anlagen. XXVII. Landtag. 3. Berfammlung.

laffes von Borichriften über bie zuläffige Bauhohe. Da ber Leuchtthurm ber Raiferlichen Marine unterftellt ift, und die Dünenbafe für gemeinschaftliche Rechnung der

Bremen unterhalten wird, wurden Verhandlungen mit bem Kaiserlichen Kommando der Marine-Station der Nordsee in Wilhelmshaven und dem Tonnen- und Bakenamt eingeleitet, welche zu dem Ergebniß führten, daß eine Maximal-Bauhöhe von 7 Meter über dem Fußpuntte ber Dünenbafe für statthaft erflärt wurde. Diese Festsetzung ergab mit Rudficht darauf, daß ber Fußpunkt ber Dünenbake rund 5 Meter tiefer als bie oberfte Bauebene liegt, für bie auf diefer Ebene zu errichtenden Gebäude eine Sohe von höchstens 12 Meter. Den Erwerbern von Bauplätzen auf Bangerooge ift seitbem eine entsprechende baubeschränkende Berpflichtung vertragsmäßig auferlegt worden. Die Erfahrung hat nun inzwischen gelehrt, daß die früher festgesetzte Höhengrenze nicht ausreicht, um die Bauthätigkeit auf dem Dünenterrain in einer der Entwicklung des Seebabes entsprecheuden Beije zu entfalten. Die Staatsregierung ift deshalb von neuem mit der Kaiserlichen Marine und bem Tonnen- und Bakenamt in Berhandlung getreten und hat mit den zuständigen Dienststellen im Reiche und in Bremen ein anderweitiges Abkommen getroffen, nach welchem die zuläffige effeftive Bauhohe von 12 Meter auf 15,5 bis 18,5 Meter je nach der Sohenlage des Bauplates und feiner Entfernung von dem Fahrwaffer erweitert ift.

Es bedarf feiner weiteren Begründung, daß es, um eine Verdeckung der Seezeichen durch höhere Bauwerke zu verhindern, nicht genügt, den Erwerbern von Baupläßen die obligatorische Verbindlichkeit aufzuerlegen, die angegebene Bauhöhe nicht zu überschreiten. Da es sich um Maßenahmen zur Erhaltung der Sicherheit der Schifffahrt, also um die Wahrung eines öffentlichen Interesses handelt, empfiehlt es sich, die Angelegenheit auf Grund des Arstikels 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche landesgesetzlich zu beordnen. Diesem Zwecke soll der vorliegende Gesehentwurf dienen.

Im Ginzelnen wird es nur folgender erläuternder Bemerkungen bedürfen:

Bu § 1.

a) Ziffer 1.

Die Begrenzung des Geltungsgebiets der besonberen Bestimmung ist mit Rücksicht auf die Interessen der Seeschiffsahrt erfolgt. Für die Wattschiffsahrt bedarf es nach Lage der örtlichen Verhältnisse keiner besonderen Schukvorschriften.

b) Ziffer 2.

Für die Ansteuerung der Wesers und Jades mündung ist die Richtungslinie "Dünenbake — Leuchtsthurm" von besonderer Wichtigkeit. Um eine Verdeckung dieser Linie zu vermeiden, dürsen in einer Vreite von 30 Metern zwischen den beiden Seezeichen seine Bauwerse errichtet werden, welche den Fußpunkt der Bake überragen. Der Lettere liegt 15 Meter, das Areal zwischen Leuchtthurm und Dünenbake 2—3 Meter über Normal-Null bezw. mittlerem Hochwasser. Die Häuser oder Häuserstheile, welche auf dem betreffenden Landstreisen stehen, dürsen demnach nicht über 12 bis 13 Meter erhöht werden Thatsächlich besitzen die kleinen Gebäude, welche größtentheils im Ansang der 60 er Jahre auf den staatsseitig unentgeltlich ausgewiesenen Plätzen errichtet sind, eine weit geringere Höhe.

Bu § 4.

Nach Lage der Verhältnisse auf Wangerooge und um eine Mitwirtung des Amts und des Bezirksbaumeisters auf baupolizeilichem Gebiete sicher zu stellen, empfiehlt es sich, für die Insel Wangerooge eine Baupolizeiordnung im Wege der Verordnung zu erlassen.

Begründung

andferd beräget;

2 bis zu je 15 Metet Entfernung van der Nichtungst aber mit Halt des zu 14 kagen beltreit.

3 bis zu je 15 Metet Entfernung van der Nichtungst auch der mit Halt kann der Halten von der Gerichtung und halten der Halten und Kolen der Nichtungen der Nichtungen der Nichtung und Gebanden, ihm und Nuchen der Nichtung und Kolen der Nichtung und Kolen der Nichtung und Kolen der Nichtung und Kolen der Kingen der Kolen der Kolen der Kingen der Kolen der Kingen der Kingen

# Anlage 7.

Un den Landtag des Großherzogthums.

In der zweiten Versammlung des 27. Landtags hat der Landtag durch Beschluß vom 28. Juni de. Je. sich damit einverstanden erklärt, daß die in § 7 der Vereinsbarung wegen des Domanialvermögens (Anlage I zum Staatsgrundgesete) festgesete Baarsumme von jährlich 255 000 M zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses vorläufig unverändert bleibe, nachdem von der Staatseregierung die Erklärung abgegeben war, daß die vorbehaltene weitere Vorlage noch vor Erlaß des nächsten Finanzgesetes gemacht werden solle. Die Staatsregierung läßt nunmehr im Nachstehenden dem geehrten Landtage ihren Vorschlag für diese Vereinbarung zugehen und bemerkt dazu Folgendes:

Bur Borbereitung ber nach § 9 ber genannten Ber= einbarung für die Dauer ber Regierung Seiner Königlichen Sobeit bes Großherzogs zu treffenden Festsetzung find die Ermittelungen und Berechnungen vorgenommen worden, die als Unterlagen bei der Festsetzung zu dienen haben werden; sie erstrecken sich auf die Darlegung ber gesammten zur Sustentation des Großherzoglichen Sauses thatfächlich verausgabten Mittel, auf eine Vergleichung biefes Bedarfs mit den entsprechenden Aufwendungen zur Zeit des Abschlusses der bisherigen Bereinbarung, auf die Berhältnisse und Gründe, welche eine erhebliche Erhöhung dieses Bedarfs seit jener Zeit bereits gegenwärtig berbeigeführt haben und eine weitere Steigerung von jest an in zunehmendem Maage unvermeidlich erscheinen laffen, und auf alle Einnahmen, welche neben der zu vereinbarenden Baarsumme aus anderen Bermögensobjetten zu Gebote itehen. Das desfällige gesammte Material wird dem Husschusse bes geehrten Landtages vorgelegt werden, da bessen Mittheilung an Diefer Stelle nicht angemeffen fein wurde und wird die Staatsregierung sich hier barauf beschränfen dürfen, nur ein allgemeines Bild ber Sachlage gu geben.

Seit der letten Bereinbarung über den Betrag der baaren Sustentationssumme beim Regierungsantritt des Hochseligen Größherzogs Nicolaus Friedrich Peter Königsliche Hoheit haben sich die maßgebenden Verhältnisse außervordentlich geändert. Einmal sind in Folge des während dieser langen Zwischenzeit eingetretenen starken Sinkens des Geldwerthes und der gleichzeitigen Steigerung der Ansprüche an die Lebenssührung fast alle Preise der Consumartisel, sowie die Löhne und Gehalte ausnehmend gestiegen und dann ist die Repräsentation des Hoses, auch abgesehen von dieser Preissteigerung, dadurch wesentlich kostspieliger geworden, daß die Anforderungen an die äußere Ausstattung höhere sind gegenüber den früheren einsachen Berhältnissen und daß der Kreis der am Hose vertehrenden Personen sich sehr erweitert hat. Das Zusammenwirken aller dieser Umstände hat zur Folge gehabt, daß die Aussgaben der Größherzoglichen Hossfasse sieht, daß die Einstenstit, mag der Umstand dienen, daß die Einsünste aus dem ausgeschiedenen Krongute sich von 255 000 M auf rund Ausgeschiedenen Krongute sich von 255 000 M auf rund

400 000 M erhöht haben, während bekanntlich die Conjuncturen für die Landwirthschaft keineswegs günstiger geworden sind und ebensowenig besondere Berhältnisse des fraglichen Grundbesitzes eine Ertragssteigerung veranlaßt haben.

Schon bei Beginn der Regierungszeit des Sochseligen Großherzogs betrugen die Ausgaben der Sofhaltung jahr= lich 706 962 M, überstiegen also um ein Erhebliches die Mittel, welche nach der Bereinbarung für die Suftentation des Großherzoglichen Hauses zur Verfügung standen. Schon damals mußten die fonftigen Ginfunfte des Großherzoglichen Hauses und Geiner Königlichen Hoheit bes Sochseligen Großherzogs in Anspruch genommen werden. Als dann im Laufe der Regierungszeit des Sochseligen Groß= herzogs die Ausgaben in Folge der angeführten Umftande sich steigerten, ift die hofhaltung mehr und mehr beschränkt worden; den Anforderungen an die Repräsentation murde nur in dem nothwendigiten Umfange Rechnung getragen; ber Hofftaat murbe verringert, die Zahl und die Gehalte der Hofbeamten auf bescheidenster Sohe gehalten. Nur durch jolche Berminderung der Repräsentation auf bas Nothwendigite und indem gleichzeitig die gesammten Brivateinflinfte bes Großherzogs jum Bollen herangezogen, fogar in einzelnen Fällen das Rapitalvermögen angegriffen murbe, fonnte ein leidliches Austommen ermöglicht werden; trop aller Einschränkungen steigerten sich die Ausgaben der Hofhaltung in dieser Zeit von 706 962 M in den Jahren 1850/51 auf 1 149 435 M im Durchschnitt der letten 10 Sahre und ber burch bie Suftentationsmittel nicht gebeckte Theil der Ausgaben, für den die fonftigen Ginkunfte des Großherzoglichen Saufes und bezw. des Privatvermögens Geiner Röniglichen Sobeit des Sochfeligen Großherzogs herangezogen werden mußten, in denfelben Zeiträumen von 196 962 M auf 487 940 M. Bahrend der letten Regierungsjahre Geiner Königlichen Sobeit bes Sochfeligen Großherzogs handelte es fich jo um ein fortgesettes Ringen um Erhaltung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben und wenn nicht in Folge des betrübenden Ablebens Ihrer Königlichen Sobeit der verewigten Frau Großherzogin erhebliche Ersparniffe eingetreten wären, würde die Erhaltung besselben nicht möglich und würde dann die Aufnahme von Schulden unvermeidlich gewesen fein.

In eine solche für die Zukunft einem regierenden Herrn unhaltbare Finanzlage einzutreten, ist Seiner Königlichen Hoheit dem jetzt regierenden Großherzog nicht möglich. Hierzu kommt, daß die Stellung eines Bundesfürsten im Deutschen Neiche heutzutage eine erheblich weiter greisende Repräsentation bedingt als diejenige, welche dem Großherzog in der Witte des 19. Jahrhunderts oblag, da die Wohlfahrt und Fortentwickelung des Landes im allgemeinen Wettbewerd erheischt, daß dem rasch gesteigerten Verkehrssleben Rechnung getragen werde und mit weiteren Kreisen

Beziehungen unterhalten werben zur Sebung der Land-

wirthschaft, des Handels und der Industrie.

Der Gesammtbedarf der Hofhaltung, wie er sich nach forgfältiger Beranschlagung ber Ausgaben unter Berückfichtigung ber in Folge bes Ablebens Seiner Röniglichen Hoheit des Hochseligen Großherzogs veränderten Berhältniffe für die gegenwärtige Zeit ergeben hat, beträgt mindestens 1057000 M. Eine Unterscheidung, welcher Theil diefer Ausgaben Geiner Koniglichen Sobeit dem Großherzoge durch seine Stellung als Landesfürst erwächst und wie weit sie privater Natur sind, ift schwer durchzuführen. Rur soviel steht fest, daß die ersteren so zu sagen officiellen Ausgaben ichon jett nicht entfernt ihre Dedung aus ben vorhandenen Suftentationsmitteln finden tonnen. Es muffen bagu die Einfünfte aus dem Großherzoglichen Sausvermogen und bem Brivatvermögen berangezogen werden. Die Ginnahmen aus dem Privatvermögen Seiner Königlichen Sobeit des Großberzogs find nach den lettwilligen Dispositionen Seines verewigten herrn Baters nur etwa ein Drittheil der früheren; die gesammten Ginkunfte aus bem Großherzoglichen Sausvermögen und dem Privatvermögen betragen etwa 418 000 M, darunter aus dem Grundbesit des Haussideicommisses 300 000 M. Wenn auch Seine Königliche Sobeit der Großherzog bereit ift, aus diesen Ginnahmen zu den Roften der nothwendigen Repräsentation beizutragen, jo wird Höchstdemselben doch billigerweise ein angemeffener Theil zu sonftiger Berfügung

frei bleiben muffen. Nun handelt es fich aber bei der Bereinbarung der baaren Suftentationssumme nicht nur um die Begenwart und die nächste Zufunft, sondern um eine Regelung für die Dauer der Lebenszeit Seiner Königlichen Hoheit des Großbergogs, also aller Borausficht nach für eine längere Reihe von Jahren, in beren Berlauf erhebliche Menderungen der Verhältnisse gewärtigt werden mussen und zwar durchweg im Sinne einer Erschwerung der Situation. Gin bauernder Stillftand im Ginten bes Geldwerths ift mehr als unwahrscheinlich, und mit dem zunehmenden Capital= reichthum in Deutschland werden sich auch die Unsprüche an die Lebensführung noch weiter erhöhen. Dieselben Gründe, welche während ber Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Hochseligen Großherzogs zu einem völligen Umichwung der Preis- und Lohnverhaltniffe geführt haben, werden auch die gleichen Erscheinungen während der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des jegigen Großherzogs gur Folge haben. Durch Beranderungen in ben Berhalt= niffen der Großherzoglichen Familie werden neue erhebliche Anforderungen entstehen und wenn sie jetzt auch nicht im Einzelnen zu übersehen sind, so muß ihnen doch, da eine spätere Erhöhung der Suftentationssumme ausgeschlossen ift, bei der jetigen Bereinbarung Rechnung getragen werden. Schon die Dotation des Erbgroßherzogs wird in steigendem Maage größere Aufwendungen unvermeidlich machen. Wenn bei ber erften Bereinbarung ber Civillifte in ben Jahren 1848/49 davon ausgegangen ist, durch gesetzliche Fest-ftellung einer Dotation von mindestens 40 500 M für den volljährigen Erbgroßherzog diesem eine selbstständige Stellung zu sichern, so wird es feines Nachweises bedürfen, daß es unter ben jegigen Berhältniffen bes mehrfachen, um nicht

zu fagen vielfachen, diefer Summe für eine Fürftliche Sofhaltung bedarf. Die Berpflichtung ftandesgemäßen Unterhalts, der Erziehung und etwaiger Aussteuer für Pringen und Pringeffinnen, die Möglichfeit einer weiteren Bergrößerung der Großherzoglichen Familie muß mit einem erheblichen Mehraufwand um fo mehr hier in Betracht gezogen werben, als anderweite Einnahmequellen für folche Zwecke nicht zu erwarten find. Ueberdies besitzen Seine Königliche Hoheit ber Großherzog fein Bermögen, auf beffen Gubftang in Nothfällen gegriffen werden fonnte. Soll ahnlichen Bu= ftanden vorgebeugt werden, wie fie gegen Ende der Regie= rungszeit des Sochseligen Großherzogs bestanden, und foll namentlich bei geringen Schwanfungen in Ginnahmen ober Ausgaben oder bei dem Gintritt fünftiger weitergehender Anforderungen die Aufnahme von Schulden ausgeschloffen werden, so ist eine bedeutende Erhöhung der baaren Suftentationssumme erforderlich und diese darf nach Ansicht der Staatsregierung nicht unter 200 000 M betragen.

Die nähere Begründung an der Hand des dem Ausschuffe vorzulegenden Materials behält die Staatsregierung fich vor. Die Berechnungen und Nachweise, die den obigen Ausführungen zu Grunde gelegt find, find von der Sofund Privatfanglei dem Staatsministerium zugegangen und von diesem eingehend geprüft worden. Insbesondere insoweit es sich handelt um Feststellung des Bedarfs ber Sofhaltung und um die Beurtheilung beffen, mas dazu als nothwendig anzusehen ift, hat das Staatsministerium fich überzeugt, daß die vorgelegten Berechnungen und Beranschlagungen mit ber peinlichsten Gewiffenhaftigkeit aufgestellt, daß die Ausgaben verschiedentlich fnapp bemeffen find und daß sich vermuthlich in manchen Richtungen Mehrerforberniffe geltend machen werden. Endlich erlaubt bie Staatsregierung fich hier noch barauf hinzuweisen, bag auch in anderen beutschen Staaten aus gleichen Grunden eine entsprechende Erhöhung der Civillifte in letter Beit stattgefunden hat, so in Baden um 372715 M und in Hessen zunächst im Jahre 1878 um 100000 M und dann im Jahre 1892 abermals um 168712 M. Hervorgehoben werben barf ferner, daß die Suftentationsmittel bes Großherzoglichen Haufes auch bei einer Erhöhung um 200 000 M im Vergleich mit der Civillifte in anderen gleichartigen und fleineren Staaten keineswegs hoch bemeffen sein dürften. So beträgt die Civilliste in

Was nun die Frage der Deckung der durch die Erhöhung der Sustentationssumme entstehenden Mehrkosten andetrifft, so würde, salls es sich um die lediglich freiwillige Uebernahme dauernder Verbindlichkeiten handelte, allerdings die sofortige dauernde Sicherstellung der Deckungsmittel als geboten angesehen werden können. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber im Wesentlichen um eine Mehrausgade, welche auf § 9 der Anlage I zum Staatsgrundgesehe beruht, wo eine Vereindarung über den Verrag der Baarsumme vorgeschrieben ist. Dieser Vereindarung wird naturgemäß die Ermittelung darüber zu Grunde gelegt, welche Beträge erforderlich sind, um dem Großherzog die

Erfüllung der im § 12 der Bereinbarung übernommenen Berpflichtungen zu ermöglichen, und die fo gefundene Summe muß als eine nothwendige Ausgabe des Großberzogthums angesehen werden in ähnlicher Weise wie die an das Reich zu gablenden Beiträge. Wie man nun aber jur Deckung ber letteren nicht früher bem Lande neue Laften auferlegen wird, als fich Solches nach ber Finanglage bezw. bem Boranichlage als nothwendig herausstellt, fo geht auch im vorliegenden Falle die Staatsregierung bavon aus, daß zur Zeit die Schaffung neuer Ginnahmequellen noch nicht erforderlich ift, da für die laufende Finanzperiode die Deckung ohne Zweifel aus den laufenden Mitteln bezw. den Mehreinnahmen wird erfolgen können, zumal eine in letter Beit angestellte Brufung ber voraus= fichtlichen Ginnahmen und Ausgaben mit großer Bahrscheinlichfeit statt ber befürchteten Fehlbeträge für ben Schluß der Finanzperiode bei den Kaffen aller drei Landestheile einen Ueberschuß, selbst nach Deckung ber jett ge-

Olbenburg, ben 23. November 1900.

Staatsministerium.
Willich.

Muhenbecher. Oldenburg, den 23. November 1900.

forderten Beträge, erwarten läßt. Sollten später besondere Magregeln zur Beschaffung ber Gelber nothwendig fein, so wird für das Herzogthum vielleicht ein schon wiederholt im Landtage angeregter Rückgriff auf die Ueberschüffe der Eisenbahnverwaltung, im Uebrigen aber die Berbeiführung möglichster Ersparungen da, wo sie, ohne dem allgemeinen Besten zu schaden, gemacht werden können und event. eine stärkere Heranziehung ber größeren Einkommen zu den Steuern ins Auge zu fassen sein. Endlich ift noch barauf hinzuweisen, daß sich demnächst wohl auch beffer die Bestaltung der neuen Zolltarife des Reichs wird übersehen und beurtheilen laffen, ob auf eine Steigerung ber Ueberweisungen aus ber Reichstaffe gerechnet werden fann.

Die Staatsregierung beantragt: der geehrte Landtag wolle fich damit einverstanden erflären, daß die zur Suftentation bes Großherzog= lichen Hauses zu leistende Baarsumme auf jährlich 455000 M festgesetzt wird.

## Anlage 8.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Der Landtag bewilligte unter Nr. 5 der Anlage 34 zur Position 93 des Boranschlags über die Ausgaben der Eisenbahn-Betriebstasse für die Finanzperiode 1900/2 auf das Jahr 1902 die "Herstellung einer eisernen Fußweg-Ueberführung an der Mühlenstraße in Delmenhorst zum Kostenanschlage von 10000 M."

Die bezügliche Borlage der Staatsregierung hat in Delmenhorft nachträglich in mehrfacher Beziehung Wider= fpruch erfahren Magistrat und Stadtrath daselbst halten einerseits das Projett für eine unzulängliche Magnahme gegen die Beseitigung des Aufenthaltes, den der erheblicher gewordene Fußgangerverfehr täglich öfter und längere Beit vor den wegen des Zug- und Rangir-Berkehrs niederzulaffenden Schranken bort zu erleiden hat. Wirkfame Abhülfe fonne nur eine Unterführung ber Mühlen= ftraße bieten, wie eine folche unter gleichartigen Berhält= niffen im Jahre 1893 auch für die Stedinger Strafe am anderen Ende des Bahnhofs Delmenhorft vom Land= tage bewilligt worden fei. Außerdem fei für die Mühlenftraße eine Unterführung um so mehr angezeigt, als eine Ueberführung nothwendigerweise mit einer Berlegung bes ihr benachbarten Stellwerkes und baber mit Schwierigfeiten verbunden sein durfte. Undererseits wird geltend gemacht, daß den bestehenden Buständen nicht erst im Sahre 1902, sondern sobald als möglich abgeholfen werden müffe.

Die Staatsregierung ist bei erneuter Prüfung bes Projekts zu dem Ergebniß gelangt, daß zwar das Stell-

Oldenburg, den 24. November 1900.

werf durch die Anlage in keiner Beise berührt werden würde und daher in dieser Beziehung nichts übersehen worden ist, daß man aber bei wachsendem Verkehr, sowohl auf der Mühlenstraße als auf der Eisenbahn, späterhin doch wünschen möchte, von vornherein eine Unterführung an Stelle einer Uebersührung zur Aussührung gebracht zu haben, welch' letztere an sich aus dem Grunde undesquemer als die erstere ist, weil bei ihr die auf Treppen zu übersteigende Höhendifferenz über das doppelte größer als bei der Unterführung sich ergiebt. Da außerdem das Verlangen nach beschleunigter Abhülse als berechtigt anzuerkennen ist, läßt die Staatsregierung, insbesondere auch mit Bezug auf den Vorgang, betreffend die Stedinger Straße zu Delmenhorst, beantragen:

der geehrte Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß statt der für die Mühlenstraße zu Delmenhorst für das Jahr 1902 bewilligten Fuß=weg-Ueberführung zum Betrage von 10000 Meine Unterführung zum Kostenanschlage von 16000 Meine Unterführung zum Kostenanschlage von 16000 Meine Unterführung zum Kostenanschlage von 16000 Meine Kosten dasür die Zum Betrage von 16000 Meiner Absehrung des seine Ueberführung auf das Jahr 1902 eingestellten Betrages von 10000 Meine Vissendamsestellten Betrages von 10000 Meine Vissendamsestriebstasse von 30000 Meine Vissendamses von 300000 Meine Vissendamses

Staatsministerium.

Willich.

Stein.

Mulagen. XXVII. Landtag. 3. Bersammlung.

### Anlage 9.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Im August d. F. fragte der Bootswerstbesitzer Lürßen zu Aumund bei Begesack an, ob ihm aus dem zum Staatssyute gehörigen Lemwerder Außengroden eine Fläche von etwa 10—12 Heftar Größe mit einer Frontlänge von 400 m an der Weser zur Herstellung einer größeren Werst käuslich überlassen werden könne, und stellte bei der darüber mit ihm eingeleiteten weiteren Verhandlung die Zahlung eines Kauspreises von 7500 M sür das Heftar in Ausssicht. Derselbe machte den Abschluß des Kausgeschäfts zwar von gewissen Voraussetzungen, zu welchen insbesondere auch das Zustandekommen einer zum Zwecke der Ausbringung der erforderlichen Mittel zu bildenden Aktiengesellschaft gehörte, abhängig, legte aber entscheidenden Werth darauf, vor dem Beginn der betreffenden Vorbereitungshandlungen baldige Gewißheit darüber zu erhalten, ob er mit Bestimmtsheit auf den Erwerb des Areals zu dem angegebenen Preise rechnen dürfe.

Das Projekt eines so umfangreichen gewerblichen Unternehmens verdient nach Ansicht der Staatsregierung im Interesse des Landes die thunlichste Förderung und da auch der von dem Antragsteller offerirte Kauspreis nach Lage der Verhältnisse als ein annehmbarer angesehen werden durste, so hielt sie ihrerseits die Ertheilung einer betressenden Zusicherung für den Fall, daß die Aussührung der Anlage nachweislich gesichert ist, für unbedenklich. Da die Dringlichseit der Angelegenheit die vorherige Erwirfung der verfassungsmäßig erforderlichen Zustimmung des Landtags zur Beräußerung des Areals nicht thunlich erscheinen ließ, so glaubt die Staatsregierung sich zunächst des Einverständnisses des ständigen Landtagsausschusses mit der Maßregel versichern zu sollen und richtete an den Letzteren mittelst Schreibens vom 13. September d. J. den Antrag:

der ständige Landtagsausschuß wolle sich gutachtlich damit einverstanden erflären, daß dem Bootswerstebesitzer Lürken zu Aumund bei Begesack aus dem zum Staatsgute gehörigen Lemwerder Außengroden eine Fläche von etwa 10—12 Heftar Größe mit etwa 400 m Frontlänge am Weseruser zum Zwecke

Oldenburg, den 27. November 1900.

der Anlegung einer Schiffswerft für den Preis von 7500 M für das Heftar käuflich überlassen werde. Diesem Antrage hat der ständige Landtagsausschuß in seiner Sitzung vom 21. September d. Is., zu welcher die Mitglieder aus den Fürstenthümern nicht zugezogen waren, entsprochen.

Hinschtlich des genaueren Inhalts der Verhandlungen darf auf das das Sachverhältniß näher darlegende Schreiben der Staatsregierung vom 13. September d. J. und das darauf eingegangene Erwiderungssichreiben des Vorsitzenden des ftändigen Landtags-Ausschusses vom 22. September d. J., welche beide in Abschrift hierbei anliegen, Bezug genommen werden.

Dem Bootswerftbesitzer Lürgen ift hierauf von diesem dem Untrage ber Staatsregierung entsprechenden Beschluffe bes ftändigen Landtags-Ausschuffes Mittheilung gemacht, unter hinweisung darauf, daß der Beschluß noch der Buftimmung bes zu Anfang Dezember b. 3. zusammentretenden Landtage bedürfe. Derfelbe war nach feinen früher abgegebenen Erflärungen im Stande, auf Diefer Grundlage seinerseits unverzüglich die weiteren Borbereitungen wegen der Fundirung des Unternehmens zu treffen. Der Staats= regierung find nun freilich bisher weitere Mittheilungen feitens des Antragftellers, daß feine Bemühungen zu einem Erfolge geführt hätten, nicht zugegangen; sie muß aber im Sinblick barauf, daß die Boraussetzung jederzeit fich erfüllen fann, dringenden Werth barauf legen, alsdann in der Lage zu fein, den Berkauf des Areals fofort zur Ausführung bringen zu fonnen.

Die Staatsregierung läßt hiernach ergebenst beantragen: der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Bootswerstbesitzer Lürßen zu Aumund das obenbezeichnete Areal zu dem angegebenen Zwecke für den Preis von 7500 M pro Heftar käuflich überlassen werde, sobald die Ausführung des Unternehmens nach Ansicht der Staats-

regierung genügend gesichert erscheint.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.

#### Nebenanlage A zu Anlage 9.

An den Vorsitzenden des ständigen Landtags=Ausschusses, Herrn Landtagsabgeordneten Grofs in Brate.

Der in der Gemeinde Alteneich belegene, jum Staatsgute gehörige Lemwerder Außengroden erftreckt fich in einer Länge von etwa 2 Kilometern und mit ungleicher, bis zu etwa 300 m reichender Breite an der Weser entlang und hat im Gangen einen Flächeninhalt von 36,8922 Seftar. Hiervon sind 21,7045 Heftar durch einen Kajedeich gegen Die Befer geschütt, mahrend ber Reft offen am Strom liegt. Der Groben, welcher im Jahre 1886 zu Zwecken der Deichverstärfung ausgepüttet ift, befaßt größtentheils minderwerthiges, mit Duwod durchwachsenes Grünland und ift in fleineren Abtheilungen jum Grasichnitt verpachtet. Der eingedeichte Theil erbringt gur Beit eine jährliche Durchschnittspacht von 57 M für das hettar, mahrend die Bacht für das offen liegende Land sich nur auf etwa 13 M jährlich im Durchschnitte für bas heftar stellt.

Wenn hiernach der landwirthschaftliche Rutungswerth bes Grobens nur ein verhaltnigmäßig niedriger ist und überdies die Reinerträge in neuerer Zeit in Folge wieder= holter Beschädigungen des Kajedeichs durch Sochfluthen erhebliche Schmälerungen erlitten haben, jo hat derfelbe doch wegen seiner ungemein gunstigen Lage unmittelbar an der forrigirten Befer und der Stadt Begefack gegenüber, welche ihn zur Berftellung von Schiffswerften und sonftigen gewerblichen Anlagen besonders geeignet erscheinen läßt, einen hohen Werth. Dabei fällt noch besonders in's Gewicht, daß Pläte für solche Zwecke am gegenüberliegenden Wejerufer nur noch in fehr beichränftem Maage verfügbar und nur unter Auswendung hoher Kosten zu erwerben sind. In Folge beffen hat der Bootswerftbesitzer Lürgen gu Aumund bei Begefact, welcher feinen auf die Berftellung von Boten aller Art, insbesondere auch von Marinefahr= zeugen, gerichteten Betrieb auszudehnen und an eine gunftigere Stelle zu verlegen municht, beantragt, daß ihm gur Berftellung einer größeren Werft eine Fläche von etwa 10-12 Settar Große mit einer Frontlänge von 400 m an der Wefer aus dem bedeichten Theile bes Grobens fäuflich überlaffen werde, und dabei die Zahlung eines Raufpreises von 7500 M für das Heftar in Aussicht gestellt. Die Perfettion des Raufgeschäfts ift noch von gemiffen Borausfegungen, zu welchen insbesondere auch bas Buftandefommen einer zum Zwecke der Aufbringung der 7500 M für das heftar fäuflich überlaffen werde.

erforderlichen Mittel zu bildenden Aftiengesellschaft gehört, abhängig. Das Projett verdient nach Ansicht ber Staats= regierung die thunlichfte Forderung, weil der Betrieb einer Schiffswerft von dem geplanten Umfange am Diesfeitigen Beferufer zweifellos große Bortheile für die weitere Umgebung mit sich bringt, überdies aber die Existenz einer solchen Anlage voraussichtlich bald eine weitere Ausnutzung des Grodens zu gewerblichen Zwecken oder zu Bauten nach sich ziehen würde. Der in Aussicht gestellte Kaufpreis von 7500 M. für das Heftar wird als ein annehmbarer angesehen werden fonnen, wenn man berücksichtigt, daß es fich um den erften Schritt gur Berwerthung des Grobens für induftrielle Zwecke handelt und daß das Terrain von bem Unternehmer zunächst unter Aufwendung erheblicher weiterer Rosten durch Aufschüttungen in wafferfreie Lage gebracht werden muß.

Bei bem großen Aufschwunge, in welchem ber Schiffsbau fich zur Zeit befindet, wünscht ber Bootswerftbesitzer Burgen die Borbereitungen gur Ausführung des Unternehmens möglichft zu beschleunigen und liegt es ihm beshalb baran, gunächst baldige Bewißheit barüber zu erhalten, ob er mit Beftimmtheit auf ben Erwerb des bezeichneten Terrains zu dem angegebenen Preise rechnen fann. Die Staatsregierung ift beshalb, wenn nicht das Buftandefommen des Projetts überhaupt gefährdet werden foll, vor eine fehr dringliche Entschließung über die Frage gestellt und muß fich, da ber Gegenstand nicht von folder Erheblich= feit ist, daß er die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestattet, sich barauf beschränken, zunächst den ständigen Landtagsausschuß um seine gutachtliche Aeußerung in der Sache zu ersuchen. Sie läßt deshalb, mit der Unheimgabe, zu ber Berathung nur die bem Berzogthum angehörigen Mitglieder zuzuziehen, ergebenft beantragen:

der ständige Landtagsausschuß wolle sich gutachtlich damit einverstanden erflären, daß dem Bootswerft-besitzer Lurgen zu Aumund bei Begesack aus dem jum Staatsgute gehörigen Lemwerder Mugengroben eine Hläche von etwa 10-12 Heftar Größe mit etwa 400 m Frontlänge am Weferufer zum Zwecke der Unlegung einer Schiffswerft für ben Breis von

Oldenburg, den 13. September 1900.

Staatsministerium. Willich.

#### Rebenanlage B zu Anlage 9.

An Großherzogliches Staatsministerium in Oldenburg.

Auf das Schreiben des Großherzoglichen Staats ministeriums vom 13. d. Mts., den beabsichtigten Berkauf eines Theils des Lemwerder Grodens betreffend, beehre ich mich ergebenst zu erwidern, daß der ständige Landtags ausschuß in seiner mit Ausschluß der Mitglieder aus den Fürstenthümern am 21. d. Mts. abgehaltenen Sitzung, nachdem das Bedensen, eine Erhöhung des Grodens in der erwähnten Höhe von drei Metern könne bei Hochwasser und Sisgang die Stedinger Deiche gefährden, durch die Erklärung des anwesenden Regierungs-Kommissar, die Höhe der Ausschung werde im Bertrage nicht festgelegt

Brafe, den 22. September 1900.

werden, und durch die Zusicherung desselben, daß über das Maaß der Aushöhung die zuständige Deichbehörde (Deichbandsvorstand) entscheide, beseitigt wurde, beschlossen hat: sich gutachtlich damit einverstanden zu erklären, daß dem Bootswerstbesitzer Lürßen zu Aumund bei Begesack auß dem zum Staatsgute gehörigen Lemmerder Außengroden eine Fläche von etwa 10—12 Heftar Größe mit etwa 400 m Frontlänge am Beseruser zum Zwecke der Anlegung einer Schiffs-

fäuflich überlaffen werde.

werft für den Preis von 7500 M für das Settar

......

Der Vorsitzende des ständigen Landtags-Ausschusses. Gross.



### Anlage 10.

An den Landtag des Großherzogthums.

Für ben Neubau des Mariengymnafiums in Jever find zu § 225 des Voranschlags fur 1897/9 an Baufosten (erste Rate) und an Grunderwerbstoften 142 000 M und zu § 221 des Voranschlags für 1900/2 an Baukosten (zweite Rate) 32 000 M vorgesehen. Bon ben für 1897/9 bewilligten Summen find an Bautoften 27 783,67 M unverwendet geblieben. Es ift in der Borausfegung, daß die für die vorige Finang-Beriode gur Berfügung gestellten Mittel in derfelben voll wurden verbraucht werden können, übersehen, die Uebertragung der unverwendet bleibenden

Summe auf ben Boranichlag ber gegenwärtigen Finang-Beriode zu beantragen. Da mit folcher Uebertragung eine Ueberschreitung des Roftenanschlags nicht eintritt, fo dürften Bedenken gegen dieselbe nicht obwalten. Die Staatsregierung läßt baber beantragen:

der geehrte Landtag wolle fich mit der Uebertragung ber in 1897/9 nicht verwendeten Bautoften auf bie Finang=Beriode 1900/2, und zwar zu § 221 des Boranschlags, mit rund 27785 M einver-

ftanden erflären.

Oldenburg, den 27. November 1900.

Staatsministerium. Willich.

Stein.

Mulagen. XXVII. Landtag. 3. Berfammlung.

